

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.01.1995

Geschäftszahl

91/10/0215

Rechtssatz

Nimmt der Anmelder eine bloße, ersatzlose Streichung einer von mehreren gesundheitsbezogenen Textpassagen vor, nachdem sie vorher beanstandet worden ist (hier: Streichung der Angaben "... nachhaltig sättigend" und "...tragen ... zur sättigenden Wirkung bei" ... sowie ersatzlose Streichung des Satzes "Apfelmark und Pektrin tragen wegen ihres starken Quellvermögens zur sättigenden Wirkung bei"), ohne den verbleibenden Text dadurch inhaltlich zu ändern, liegt keine Zurückziehung der Anmeldung mit nachfolgender Neuankmeldung, aber auch keine Anmeldeänderung vor. Die betreffende Anmeldeung ist als derselbe Verfahrensgegenstand zu betrachten, es besteht vor dem Hintergrund des Zweckes einer Untersagungsfrist kein Anlaß dafür, der Behörde neuerdings den Lauf der Untersagungsfrist nach § 18 Abs 2 LMG 1975 zu eröffnen. Die Behörde ist nicht gehindert, innerhalb der Dreimonatsfrist wegen der verbleibenden gesundheitsbezogenen Angaben das Inverkehrbringen des Produktes zu untersagen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

91/10/0216